



Mitteilung 2011/22

Deutschland-Schweiz – Neuerungen im Zollrecht

1. **Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Übergangsfrist für die Verwendung von papiergestützten Empfängerlisten (Sammelzollanmeldungen) für Einfuhren mit dem Verfahrenscode 4000 bis mindestens Mitte 2013 verlängert.
Ab dem 1. Januar 2012 wird dagegen die Abwicklung der EU-Verzollungen in Deutschland mit dem Verfahrenscode 4200 mittels der Sammelzollanmeldung nicht mehr möglich sein.**
2. **Der Release 8.4 des ATLAS-Systems wird voraussichtlich zum März 2012 umgesetzt. Dadurch soll die deutsche Zollnummer durch die EORI-Nummer abgelöst werden.**

1. Sammelzollanmeldung

Bereits in der Mitteilung 2009/19 haben wir berichtet, dass das deutsche Bundesministerium der Finanzen (BMF) zum 1. Juli 2009 die Verwendung von Empfängerlisten in Papierform an den Grenzzollstellen abschaffen wollte. Nach einem Schreiben des BMF sollte ursprünglich die Übergangsfrist zur Vornahme der Sammelzollanmeldungen zum 31. Dezember 2011 definitiv ablaufen. Eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist war nicht vorgesehen.

Mittlerweile hat das BMF in seinem Schreiben vom 15. August 2011 seine Entscheidung dahingehend geändert, dass für die Einfuhren von Waren nach Deutschland in den zollrechtlich freien Verkehr mit dem Verfahrenscode 4000 bis auf weiteres möglich sein sollen. Diese Übergangsfrist wird bis zur definitiven Anwendung des Modernisierten Zollkodexes der Europäischen Union gelten. Begründet wird die Verlängerung der Übergangsfrist mit der Verschiebung der Anwendung des Modernisierten Zollkodexes, die sich bis nach dem 24. Juni 2013 um etwa zwei Jahre verzögern wird.

Betroffene Unternehmen können weiterhin bei der Sammelzollanmeldung im Rahmen der Einfuhrverzollung unter Empfänger „diverse“ angeben und der Sendung eine Papierliste mit allen Adressaten der jeweiligen Empfänger beilegen. Damit muss nicht für jede einzelne Lieferung an den Endabnehmer eine separate Zollanmeldung erstellt werden.

Nicht von der Verlängerung erfasst ist die Überführung in den freien Warenverkehr mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung (EU-Verzollungen mit dem Verfahrenscode 4200). Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2012 die Verzollungen mit dem Verfahrenscode 4200 in Deutschland nicht mehr mittels Sammelzollanmeldung abgewickelt werden können. In diesen Fäl-

len ist zur Gewährung der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 UStG die Prüfung der in der Zollanmeldung umsatzsteuerrelevanten Daten (Umsatzsteueridentifikationsnummer) für jeden Erwerber unverzichtbar. Da die im IT-Verfahren ATLAS eingerichtete automatisierte Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei Verwendung von Papierlisten nicht angewendet werden kann, wäre nach Ansicht des BMF eine manuelle Prüfung nur mit einem unvertretbaren hohen zeitlichen und personellen Aufwand möglich.

2. EORI-Nummer

Voraussichtlich im März 2012 wird mit der Einführung des neuen ATLAS Release 8.4 das ATLAS-System umgestellt und die deutsche Zollnummer durch die EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number) abgelöst. Ursprünglich sollte das ATLAS Release 8.4 zum 5. November 2011 umgesetzt werden. Diese Ablösung hat vor allem Auswirkungen auf Wirtschaftsbeteiligte, die ATLAS-Teilnehmer und / oder Bewilligungsinhaber sind. Der Release 8.4 ist ein IT-Update in Deutschland und keine Änderung der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der EU.

Für Unternehmen, welche Ihre Waren nach Deutschland einführen und ihren Sitz in der Schweiz haben, ändert sich daher insoweit nichts. Sie benötigen nur in den Fällen des Artikels 4 I Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex eine EORI-Nummer:

- a) er gibt in der Gemeinschaft eine summarische Anmeldung oder eine Zollanmeldung ab,
- b) er gibt in der Gemeinschaft eine summarische Ausgangs- und Eingangsanmeldung ab,
- c) er betreibt eine Lagerstätte für die vorübergehende Verwahrung von Waren,
- d) er beantragt eine Bewilligung für ein vereinfachtes Zollverfahren bzw. zur vereinfachten Ausstellung von T2L,
- e) er beantragt ein Zertifikat als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter.

3. Fazit

Für Zollanmeldungen mit dem Verfahrenscode 4000 dürfen weiterhin papiergestützte Empfängerlisten verwendet werden. Da die Praxis der Sammelverzollungen auch für die Einfuhren mit dem Verfahrenscode 4000 mittelfristig wegfallen wird, empfehlen wir unseren Mitgliedsunternehmen frühzeitig für diese Zollverfahren andere Lösungen zu finden.